

TOP**Bildung eines Werkausschusses**Verfasser: Andreas Pung
Bearbeiter: Andreas Pung
Fachbereich: Fachbereich 1Datum:
19.06.2019Aktenzeichen:
1.1.3 052-44Telefon-Nr.:
02651/8009-25

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	27.06.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. einen Werkausschuss zu bilden,
2. dem Werkausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen,
3. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf **12** festzulegen,
4. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
5. in den Werkausschuss zu wählen:

Mitglieder SPD-Fraktion

1. Herbert Keifenheim, Kehrig
2. Gernot Busch, Ettringen
3. Thomas Braunstein, Kottenheim

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Andrea Loch, Ettringen
2. Bruno Müller, Kirchwald
3. Daniel Demsky, Kottenheim

Mitglieder CDU-Fraktion

1. Richard Heinz, Herresbach
2. Werner Spitzley, Ettringen
3. Heribert Hänzgen, Baar
4. Erich Pung, Kirchwald
5. Sascha Hellen, Bermel
6. Franz Gundert, Luxem

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Martin Winninger, Ettringen
2. Alexander Drefs, Kottenheim
3. Hans Peter Jonas, Baar
4. Michael Brück, Monreal
5. Georg Brand, Nachtsheim
6. Christina Thamm, Kottenheim

Mitglieder FDP-Fraktion

1. Jannick Simon, Kottenheim

Stellvertreter FDP-Fraktion

1. Oliver Preißler, Anschau

Mitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Herbert Schmitt, Boos
2. Martin Schmitt, Monreal

Stellvertreter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Jürgen Vogel, Boos
2. Christoph Theuring, Virneburg

Mitglieder Beschäftigtenvertreter

1. Reinhard Schmitt
2. Dominik Dröschel
3. Karin Hansen
4. Stefan Pung

Stellvertreter Beschäftigtenvertreter

1. Udo Mülhausen
2. Frank Emmerich
3. Heike Dewes
4. Lukas Schürmann

6. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD-, CDU- und FDP- und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2019.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐	☐	Ja	Nein	Enthaltung	☐	☐
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Als Pflichtausschuss ist nach § 86 Abs. 4 GemO und § 3 EigAnVO für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Vordereifel“ ein Werkausschuss nach den §§ 44 bis 46 GemO zu bilden.

§ 3 der EigAnVO bestimmt, dass die Mitglieder des Werkausschusses die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen sollen.

Nach § 5 der Betriebssatzung beträgt die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder 12.

Ferner ist in § 5 der Betriebssatzung bestimmt, dass mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein müssen.

Hinzu kommt der Bürgermeister als Vorsitzender des Werkausschusses.

Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Werkausschuss

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG müssen zu dem Werkausschuss mindestens in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter der Beschäftigten hinzutreten, wenn der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte hat. Die Vertreter der Beschäftigten haben beratende Stimme (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LPersVG).

Die Vertreter der Beschäftigten im Werkausschuss und deren Stellvertreter werden gemäß § 90 Abs. 2 LPersVG auf Vorschlag des Personalrates gewählt. Der Personalrat wurde angefragt. Die Wahl erfolgt nach § 40 Abs. 2 bis 4 GemO. Die hiernach durchzuführende Mehrheitswahl hat die Auswahl oder Bestimmung einer Person zum Gegenstand. Dies bedeutet, dass die Vertreter der Beschäftigten und deren Stellvertreter einzeln zu wählen sind. Aus verfahrensökonomischen Gründen kann eine verbundene Einzelwahl durchgeführt werden.

Das Abwasserwerk wird als wirtschaftliche Einrichtung der Verbandsgemeinde geführt und hat derzeit 13 Beschäftigte im Sinne von § 4 LPersVG.

Der Werkausschuss als Beratungs- und Beschlussorgan dieser wirtschaftlichen Einrichtung hat 12 Mitglieder; **davon ein Drittel = 4**. Seitens des Personalrates sind also 4 Beschäftigtenvertreter sowie 4 Stellvertreter zu benennen.

Da das Abwasserwerk keine eigene Personalvertretung hat, müssen mindestens zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in dieser Einrichtung selbst beschäftigt sein. Letztlich heißt das, dass mindestens 3 der 4 zu wählenden Beschäftigtenvertreter Beschäftigte des Abwasserwerkes sein müssen.

Dem Werkausschuss sind folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

1. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Betriebssatzung
- 1.2 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- 1.3 Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung
- 1.4 Verträge, die die Haushaltswirtschaft der Verbandsgemeinde erheblich belasten
- 1.5 Festsetzung der allgemeinen Tarife
- 1.6 Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde an den Eigenbetrieb oder von Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde
- 1.7 Kapitalerhöhung und Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsgemeinde
- 1.8 Festsetzung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlustes
- 1.9 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
- 1.10 Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes
- 1.11 Übernahme von Beteiligungen
- 1.12 Mittel- und langfristige Planungen
- 1.13 Auflösungen des Eigenbetriebes
- 1.14 Lieferverträge mit Sonderabnehmer

2. Beschließende Zuständigkeiten

Nach § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung entscheidet der Werkausschuss über:

- 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,00 EUR überschreiten,
- 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,

3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen ist der Werkausschuss zu unterrichten.

Zur Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl des Werkausschusses gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 nicht teil.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☐ Nein									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; vertical-align: top;"> Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 20 </td> <td style="width: 25%; vertical-align: top;"> ☐ Finanzhaushalt 20 </td> <td style="width: 10%; vertical-align: top;"> ☐ Nein </td> <td style="width: 20%; vertical-align: top;"> ☐ Ja, mit € </td> <td style="width: 20%; vertical-align: top;"> Buchungsstelle: </td> </tr> </table>					Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:					

Anlagen: